

10 Punkte für mehr Sicherheit in Nordrhein-Westfalen

Präambel

Es darf in Deutschland keine Zonen unterschiedlicher Sicherheit geben. In Zeiten terroristischer Bedrohung und grenzübergreifender Kriminalität muss die Polizei im Bund wie in den Ländern über effiziente Ermittlungsinstrumente und die richtigen rechtlichen Befugnisse verfügen. Doch ausgerechnet in Nordrhein-Westfalen stehen den Sicherheitsbehörden viele Mittel, die in anderen Bundesländern oder im Bund erfolgreich zur Anwendung kommen, nicht zur Verfügung. Dabei ist der Problemdruck in kaum einem anderen Bundesland so hoch. 52.000 Wohnungseinbrüche gibt es bei uns im Jahr. Die Zahl der Salafisten in Nordrhein-Westfalen hat sich in der Amtszeit von Innenminister Jäger versechsfacht. Der bisher größte islamistische Anschlag in der Geschichte der Bundesrepublik, der 12 Menschen das Leben kostete, hatte seinen Ausgangspunkt in Nordrhein-Westfalen. Die Antwort auf diese Herausforderungen kann nur ein starker und handlungsfähiger Rechtsstaat sein.

Auch die Menschen in Nordrhein-Westfalen haben das Recht, so sicher wie möglich zu leben. Dazu wollen wir – neben einer grundsätzlich besseren Ausstattung unserer Landespolizei – diese 10 Punkte für ein höheres Sicherheitsniveau in Nordrhein-Westfalen umgehend auf den Weg bringen.

1. *Schleierfahndung ermöglichen*

Nach dem Wegfall der Personenkontrollen an den EU-Binnengrenzen schuf der Freistaat Bayern 1995 als erstes Bundesland eine rechtliche Grundlage für die Durchführung ereignis- und verdachtsunabhängiger Personenkontrollen. In der Folgezeit haben 12 der 16 Bundesländer rechtliche Grundlagen für diese – umgangssprachlich als „Schleierfahndung“ bezeichneten – Kontrollen in ihren Polizeigesetzen verankert. Auch die Bundespolizei verfügt bereits seit 1998 über eine entsprechende Regelung. Neben den Stadtstaaten Bremen und Berlin ist Nordrhein-Westfalen das einzige Flächenland, das bislang auf dieses Instrument verzichtet.

Für eine erfolgreiche Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität, illegaler Einwanderung und internationaler Terrornetzwerke ist die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Schleierfahndung unerlässlich. Gerade das große Transitland Nordrhein-Westfalen – mit knapp 500 Kilometern Außengrenze zu den Niederlanden und Belgien – muss deshalb dringend eine entsprechende Regelung in seinem Polizeigesetz schaffen.

2. *Automatisierte Kennzeichenerkennung einführen*

Bei der Fahndung nach flüchtigen Kriminellen oder Tatverdächtigen und der Suche nach gestohlenen Kraftfahrzeugen kann der Einsatz automatisierter Kennzeichenerkennung zum Abgleich mit polizeilichen Datenbeständen eine große Hilfe sein. Dabei geht es nicht darum, dass von allen Fahrzeugen die Kennzeichen gespeichert und

damit Ort und Zeit des Aufenthalts der jeweiligen Bürger festgehalten werden. Vielmehr werden die Kennzeichen erfasst und mit Kennzeichen abgeglichen, die in der polizeilichen Datenbank zur Fahndung ausgeschrieben sind. Liegt keine Übereinstimmung vor, wird das erfasste Kennzeichen umgehend wieder gelöscht. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil von 2008 festgehalten, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Fall einer automatischen Kennzeichenerkennung dann gewahrt ist, wenn diese Daten „technisch wieder spurlos, anonym und ohne die Möglichkeit, einen Personenbezug herzustellen, ausgesondert werden.“

In 12 von 16 Bundesländern sieht das Polizeirecht die Möglichkeit einer automatisierten Kennzeichenerfassung vor. Nordrhein-Westfalen gehört nicht dazu. Auch bei uns sollte die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden.

3. *Polizeiliche Videobeobachtung ausweiten*

Polizeiliche Videobeobachtung genießt Akzeptanz in breiten Teilen der Bevölkerung. An den richtigen Orten eingesetzt, reduziert sie die Angst vor Kriminalität und steigert das subjektive Sicherheitsempfinden. Darüber hinaus ist polizeiliche Videobeobachtung grundsätzlich dazu geeignet, kriminelle Handlungen zu unterbinden, indem potenzielle Täter von vornherein abgeschreckt werden. Gewalt, Diebstahl, Erpressung, Drogenhandel oder Vandalismus lassen sich auf diesem Wege wirksam verringern. Videoübernahmen helfen auch bei der Aufklärung von Straftaten.

Während die Polizei in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz jeden öffentlich zugänglichen Ort mit Videokameras beobachten darf, sofern dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, wird die Videobeobachtung in Nordrhein-Westfalen besonders stark reguliert. Nach der derzeitigen Regelung in § 15a PolG NRW darf die Polizei nur Kriminalitätsbrennpunkte mittels Videokameras offen beobachten. Wir wollen diese bisherige Beschränkung auf Kriminalitätsbrennpunkte aufheben und die Videobeobachtung an Orten ermöglichen, an denen kriminalitätsbegünstigende Faktoren gegeben sind, beispielsweise in Unterführungen, Einkaufspassagen oder an Verkehrsknotenpunkten. Über den Einsatz entscheiden die Polizeibehörden vor Ort. Denn sie kennen die lokale Sicherheitslage am besten.

4. *Einsatz von Störsendern erlauben*

In 11 von 16 Bundesländern wird der Polizei die Möglichkeit eingeräumt, in Ausnahmefällen Störsender, so genannte Jammer, einzusetzen. Unter sehr hohen Eingriffsvoraussetzungen können dann Telekommunikationsvorgänge (vor allem Mobilfunk) innerhalb des Sendebereichs des Störsenders unterbrochen oder verhindert werden. Dadurch kann zum Beispiel das Fernzünden eines Sprengsatzes per Mobilfunkgerät verhindert werden. Auch bei Geiselnahmen und anderen schweren Straftaten kommt der Einsatz in Betracht, um Opfer zu schützen und die Kommunikationsmöglichkeiten des Täters einzuschränken. Wir wollen die dazu notwendige rechtliche Grundlage im nordrhein-westfälischen Polizeigesetz schaffen.

5. *Predictive Policing zeitnah und flächendeckend einsetzen*

Andere Bundesländer und die Schweiz haben bereits gute Erfahrungen mit dem Einsatz computergestützter Prognosesoftware zur Verbrechensbekämpfung gemacht. Gerade im Kampf gegen Wohnungseinbrüche zeigen sich große Erfolge. Während

andere Ländern die Nutzung bereits in den polizeilichen Regelbetrieb überführt haben, wird die Software in Nordrhein-Westfalen noch getestet. Wir fordern, die Testphase zu verlassen und eine solche Software im Kampf gegen Wohnungseinbrecher in Nordrhein-Westfalen sofort und flächendeckend einzusetzen.

6. Einsatz der Online-Durchsuchung ermöglichen

Kriminalität organisiert sich in immer größeren Maße im virtuellen Raum. Dies gilt auch und vor allem für die islamistische Radikalisierung von jungen Menschen und die Vorbereitung von Terroranschlägen. Das Mittel der Online-Durchsuchung bietet eine Möglichkeit, wichtige Informationen zur Strafverfolgung und Gefahrenabwehr zu gewinnen. Ihr Einsatz in schwerstkriminellen Einzelfällen und unter Vorbehalt eines richterlichen Beschlusses sollte deswegen umgehend für Nordrhein-Westfalen ermöglicht werden.

7. Überwachung von Telekommunikation und Bankdaten zur Gefahrenabwehr

Der Fall Amri hat gezeigt: Die Observation von Gefährdern ist ungemein personalintensiv und der damit verbundene Erkenntnisgewinn zum Teil nur begrenzt. Deshalb muss das PolG NRW dahingehend verschärft werden, dass die Polizei künftig Telekommunikation und Bankkonten zur Gefahrenabwehr – also präventiv – überwachen darf. In 11 von 16 Bundesländern und auf Bundesebene ist dies schon heute möglich.

8. Einsatz der elektronischen Fußfessel bei Gefährdern

Die elektronische Fußfessel kann dabei helfen, den Aufenthaltsort von Gefährdern zu ermitteln und so ihr Untertauchen zu verhindern. Die Bundesregierung hat eine entsprechende Regelung für das BKA vorgelegt. Da sich die Überwachung der meisten Gefährder aber nach Landesrecht richtet, müssen jetzt auch die Länder in ihren Polizeigesetzen dafür die notwendigen Voraussetzungen schaffen. Wir werden die entsprechende Regelung im Landesrecht auf den Weg bringen.

9. Dauer des Unterbindungsgewahrsams ausdehnen

Wer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt, muss auch in Nordrhein-Westfalen künftig länger als 48 Stunden in Unterbindungsgewahrsam genommen werden dürfen. Wir wollen diese Personen bis zu 2 Wochen präventiv inhaftieren können, wie es in Bayern und Baden-Württemberg bereits heute möglich ist.

10. Verfassungsschutz stärken

Angesichts der terroristischen Bedrohungslage müssen die Mittel des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes zur Informationserhebung dringend erweitert werden. Es war ein Fehler der rot-grünen Landesregierung, die Möglichkeit zur akustischen Wohnraumüberwachung im Zuge der Novellierung des Landesverfassungsschutzgesetzes im Jahr 2013 ersatzlos zu streichen und darüber hinaus auf eine verfassungskonforme Neuregelung der Online-Datenerhebung zu verzichten. Der Freistaat Bayern hat in seiner Verfassungsschutzgesetz-Novelle des Jahres 2016 gezeigt, wie solche Regelungen praxistauglich und vor allem rechtssicher ausgestaltet werden können. Diese Regelungen sollte das Land Nordrhein-Westfalen übernehmen.